



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-DF-08742-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Umgehende und umfassende Aufklärung nach linken Gewaltexzessen in Leipzig

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

14.06.2023

Zuständigkeit

mündliche
Beantwortung

Sachverhalt

1. Wie hoch wird der Sachschaden finanziell eingeschätzt, der durch linke Gewaltausbrüche im Zeitraum vom 31. Mai bis 4. Juni 2023 in Leipzig entstanden ist?

Seitens des Ordnungsamtes können hierzu keine Angaben gemacht und auch keine Schätzungen vorgenommen werden. Dafür wäre zunächst eine Zuarbeit aller öffentlichen, aber auch privaten Schadensereignisse erforderlich. Hinzu käme eine etwaige Evaluation, welche Schäden hiervon tatsächlich im Zusammenhang mit „linken Gewaltausbrüchen“ im Zeitraum vom 31.05.2023 bis 04.06.2023 im Zusammenhang stehen.

2. Wie viele Beamte wurden bei den linken Ausschreitungen rund um den sogenannten „Tag X“ tatsächlich verletzt? Wie viele Presse-/Medienvertreter und Personen, welche nicht Teil der aggressiven linken Klientel waren, wurden attackiert?

Seitens des Ordnungsamtes liegen hierzu keine Daten vor. Es ist nicht bekannt, dass Angestellte bzw. - wie hier formuliert - konkret „Beamte“ der Stadt Leipzig bei einem Einsatz zum sogenannten „Tag X“ verletzt wurden.

Weitergehende Nachfragen sind an die Polizeidirektion Leipzig zu stellen. Dies erstreckt sich auch auf etwaige verletzte Medien- bzw. Pressevertreter.

3. Gegen wie viele Personen wurde im Zusammenhang mit den Ereignissen des sogenannten „Tag X“ Anzeige erstattet? Wie viele Personen wurden zeitweilig inhaftiert? Gegen wie viele Personen wurde Haftbefehl erlassen?

Fragen zu Ingewahrsamnahmen sind an die Polizeidirektion Leipzig zu richten, da sie nicht die Zuständigkeit der Stadt Leipzig betreffen.

Anzeigen, initiiert von städtischen Mitarbeitenden, liegen hier nicht vor.

4. Haben Stadt Leipzig und Polizeidirektion Leipzig im Vorfeld auf die zu erwartenden linken Gewaltexzesse darüber beraten gegen bestimmte Personen (Gefährder) Unterbindungsgewahrsam zu beantragen? Warum hat man sich bewusst gegen die Anwendung dieser Präventionsmaßnahme entschieden?

Diese Fragen betreffen ebenfalls die Zuständigkeit der Polizei und sind an die Polizeidirektion Leipzig zu richten.

Derartige Maßnahmen wurden nicht durch städtische Mitarbeitender initiiert.

5. In welchem Umfang wurden, in Vorbereitung auf die zu erwartenden Ausschreitungen im Leipziger Süden, örtliche Baustellen gesichert? Wenn keine Sicherung erfolgte, warum geschah dies nicht?

Im Vorfeld der Ereignisse ab dem 31.05.2023 erfolgte eine Einbeziehung des Verkehrs- und Tiefbauamtes sowie des Eigenbetriebs Stadtreinigung und eines Abfallunternehmens. Dabei wurde unter anderem die Verantwortlichen von Baustellenmaßnahmen über die bevorstehenden Lagen informiert und aufgefordert, die Baustellen abzusichern, insbesondere in Hinblick auf Gegenstände der Baustelle, welche als Wurfmaterial dienen können.

Außerdem wurde die Stadtreinigung und ein Abfallunternehmen damit beauftragt, bestimmte Straßen bzw. Straßenteile zu reinigen sowie zusätzlichen Leerungen von Glascontainern durchzuführen.

6. Wurden im gesamten Kontrollbereich alle Hauseigentümer aufgefordert ihre Mülltonnen aus dem öffentlichen Raum zu entfernen? Wenn nein, warum nicht?

In Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Stadtreinigung erfolgte aufgrund einer geplanten Müllentsorgung am 03.06.2023 eine Medieninformation, dass nach der erfolgten Müllentsorgung die Mülltonnen wieder auf die Grundstücke verbracht werden sollen. Es erfolgte keine stadtweite Information. Dies wurde nicht veranlasst, da keine weiteren Müllentsorgungsfahrten bekannt waren.

7. Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass Mülltonnen aus Wohnhäusern, welche sich im Eigentum der Stadt Leipzig oder der LWB befinden, nicht rechtzeitig aus dem öffentlichen Raum innerhalb der Kontrollzone entfernt wurden? Wenn ja, wie ist dies zu erklären?

Nein, hiervon hat die Stadt Leipzig keine Kenntnis. Nach § 10 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Leipzig sind Abfallbehälter nach der Entleerung unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Leider halten sich nicht immer alle Eigentümer oder beauftragte Dritte (z.B. Hausmeisterdienste) an diese Pflicht.

8. Ist der Stadtverwaltung bekannt, ob linke Gewalttäter Flaschen und Steine aus Wohnhäusern der LWB/der Stadt Leipzig bzw. von deren Dächern innerhalb der Kontrollzone geworfen haben?

Nein, dazu liegen keine Informationen vor. Für etwaige Erkenntnisse in diesem Zusammenhang ist die Polizeidirektion Leipzig anzufragen.

9. Wie sollen gewerbesteuerzahlende Unternehmer in Leipzig, welche durch politisch motivierte Gewalttaten betriebswirtschaftlich relevante Schäden erleiden und keine Kompensation aus Versicherungen o. Ä. erhalten, zukünftig von Seiten der Stadt Leipzig unterstützt werden?

Diese Frage kann durch die Stadtverwaltung nicht beantwortet werden.

10. Wie möchte die Stadt Leipzig der Bildung linksextremer Parallelgesellschaften zukünftig effektiv entgegenzutreten bzw. der Bildung dieser vorbeugen? Wie sollen bestehende linksextreme Parallelgesellschaften in Leipzig (u.a. in Teilen von Connewitz, Südvorstadt, Reudnitz-Thonberg, Schleußig, Plagwitz) zukünftig aufgelöst und zugehörigen Personen demokratische und rechtsstaatliche Inhalte vermittelt werden?

In Leipzig existieren keine linksextremistischen Parallelgesellschaften und deren Entwicklung ist nicht absehbar. In keinem Leipziger Stadtbezirk sind die von der Soziologie beschriebenen Charakteristika von Parallelgesellschaften erfüllt (freiwilliger und bewusster sozialer Rückzug im Lebensalltag, Vorliegen sozialräumlicher Segregation, weitgehende wirtschaftliche Abgrenzung und Doppelung staatlicher Institutionen). Ferner schätzt das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz das linksextremistische Personenpotenzial in Leipzig auf 400–450 Personen, was bei rund 610.000 Leipzigerinnen und Leipzigern lediglich rund 0,0738 Prozent der Bevölkerung entspricht (Stand: 2021). Schließlich lässt die im gesamtstädtischen Vergleich überdurchschnittlich hohe Wahlbeteiligung in den Stadtteilen Connewitz, Südvorstadt, Reudnitz-Thonberg, Schleußig und Plagwitz keine Anzeichen für die Ablehnung von Demokratie und rechtsstaatlichen Werten erkennen.

Mit dem Referat für Demokratie und gesellschaftlichen Zusammenhalt existiert in Leipzig ein Fachbereich, der sich im gesamten Stadtgebiet dem Thema der politischen Bildung und Partizipation widmet. Das Referat koordiniert unter anderem die pädagogische Begleitung des Jugendparlaments und die Mittelvergabe im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie „Leipzig. Ort der Vielfalt“. Im Zuge derer werden Maßnahmen und Projekte gefördert, die Zivilcourage stärken und demokratische Werte sowie Fähigkeiten, wie Toleranz, Dialogbereitschaft und Respekt vermitteln. Darüber hinaus ist die Vermittlung demokratischer und rechtsstaatlicher Inhalte fester Bestandteil des Lehrplans und wird seitens des zuständigen Sächsischen Landesamtes für Schule und Bildung am Standort Leipzig eigens durch eine Koordinatorin für politische Bildung unterstützt.

11. Warum wurde am Samstag, den 03.06.2023 die Durchführung einer Kundgebung im Leipziger Süden mit offensichtlichem Bezug zum sogenannten „Tag X“ nicht untersagt, obwohl die Stadt Leipzig vorher mitteilte, dass sämtliche Kundgebungen mit Bezug zum sogenannten „Tag X“, welche nach dem 31.05.2023, 24.00 Uhr, angemeldet werden, untersagt würden?

Die von der Stadt Leipzig erlassene Allgemeinverfügung sieht unter Ziff. 1 Satz 1 vor, dass es unter Einschränkung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit gem. Art. 8 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 15 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz jedermann untersagt ist, an dem Samstag und Sonntag (03. und 04.06.2023) nach der Urteilsverkündung im sogenannten Antifa-Ost-Verfahren (Staatsschutzverfahren gegen Lina E. u. a., Az. 4 St 2/21 vor dem Oberlandesgericht Dresden), öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel zu veranstalten oder daran teilzunehmen, welche sich inhaltlich auf den Antifa-Ost-Prozess bzw. dessen Angeklagte beziehen und nicht bis zum Mittwoch, den 31.05.2023, 24:00 Uhr, angezeigt worden sind. Allerdings ist Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung zu entnehmen, dass Ausnahmeentscheidungen von Satz 1 der Versammlungsbehörde oder dem Polizeivollzugsdienst im Einzelfall vorbehalten bleiben.

Insofern war zunächst zu prüfen, ob die Anzeige einer Versammlung vor dem Ablauf der oben genannten Frist erfolgte. Darüber hinaus war zu prüfen, ob die Versammlung thematisch unter die Voraussetzungen der Ziff. 1 Satz 1 der Allgemeinverfügung fiel. Abschließend hatte die Prüfung zur Ausnahmeentscheidung nach Ziff. 1 Satz 2 der Allgemeinverfügung zu erfolgen.

Die Versammlung des Say it loud e.V. unter dem Motto „Die Versammlungsfreiheit gilt auch in Leipzig“ wurde per E-Mail vom 31.05.2023, 19:20 Uhr, angezeigt und fiel daher nicht unter die Voraussetzungen der Allgemeinverfügung.

12. Wie bewertet der Oberbürgermeister die augenscheinlich bei der Demonstration „Grundrechte gelten auch in Leipzig“ am 05.06.2023 von deren Teilnehmern Stadtrat Jürgen Kasek (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) und Frau Irena Rudolph-Kokot (Stadtverbandsvorsitzende SPD Leipzig) vertretene Losung „Exekutive zerschlagen“? Welche Schlussfolgerungen zieht der Oberbürgermeister aus einer solchen Losung, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Leipziger Verwaltungsapparats?

Die Losung „Exekutive zerschlagen“ ist aus unserer Sicht in diesem Kontext von der Meinungsfreiheit gedeckt. Rückschlüsse auf die Sicherheit des Leipziger Verwaltungsapparates o. ä. lassen sich daraus nicht ziehen.